

„Pflichtteile behindern den

Hans Rainer Künzle, 49, Rechtsanwalt und Vermögensberater, Zürich

„Hinter dem Pflichtteilsrecht steckt der Gedanke der Fürsorge für die Familie. Diese Pflicht sollte aber ab einem bestimmten Betrag aufhören.“



RUEDI STAUB

Gehört das Pflichtteilsrecht abgeschafft? Schränkt es Erblasser zu sehr ein? Nein, es Sorge für Stabilität und Rechtsfrieden, sagt der Zürcher Professor Peter Breitschmid. Hans Rainer Künzle, Vermögensberater und Anwalt, kritisiert, es verhindere oft gute Lösungen.

plädoyer: Herr Breitschmid, Sie sind handlungsfähig, überdurchschnittlich intelligent und können zeit Ihres Lebens mit dem hart verdienten Geld machen, was Sie wollen. Trotzdem schreibt Ihnen der Staat mit dem Pflichtteilsrecht vor, wem Sie Ihr Vermögen im Todesfall zu vererben haben. Stört Sie diese staatliche Bevormundung nicht?

Peter Breitschmid: Was meine private Nachlassplanung angeht, liess

sich der Elternpflichtteil bei atypischen Verhältnissen – keine Kinder, Konkubinat – akzeptieren. Weit einschneidender ist da das kantonale Erbschaftssteuerrecht. Nein, vom Zivilgesetzbuch fühle ich mich nicht über Gebühr eingeschränkt.

plädoyer: Können Sie sich vorstellen, dass sich andere – in typischen Familienverhältnissen – zu Unrecht vom Staat bevormundet sehen?

Breitschmid: Bei der staatlichen Familiengesetzgebung spielt die Konfliktvermeidung eine wichtige Rolle. Das Erbrecht vermittelt finanzielle Mittel unter Generationen. Seine Strukturen sind in der Bevölkerung relativ bekannt. Das gewährleistet Stabilität. Man kann in etwa abschätzen, ob man etwas zu erwarten hat und wenn ja, wie viel. Dann verhält man sich ruhig – selbst bei einer aus Sicht der Kinder missliebigen späten Zweitehe. Dies im Wissen: Ich habe ja ein bisschen etwas zugegeben. Das Problem ist eher, dass typische Familienverhältnisse rarer werden und erbrechtliche Aspekte wie zum Beispiel der Stiefelternschaft unregelt sind.

Die Gesprächsteilnehmer

Peter Breitschmid, 52, Professor für Privatrecht mit Schwerpunkt Zivilrecht an der Universität Zürich und Ersatzrichter am Obergericht Zürich.

Seine wichtigsten Publikationen liegen im Familien- und Erbrecht, zum hier interessierenden Thema: «Erbrecht, unter Berücksichtigung insbesondere der Schnittstellen zu persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Aspekten», in: die Rechtsentwicklung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert (hrsg. von

P. Gauch / J. Schmid), Zürich 2001, S. 109–146 (zur Mejora S. 116 f.).

Hans Rainer Künzle, 49, Rechtsanwalt und Vermögensberater bei Kendris private AG, Zürich; Privatdozent für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Zürich.

Wichtigste Publikationen: Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht, Zürich 2000 (XXXVIII + 526 Seiten, Band 1 der Schweizer

Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht); Willensvollstreckung – Aktuelle Rechtsprobleme, hrsg. von Hans Rainer Künzle, Zürich 2004 (Band 5 der Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht); zusammen mit Peter Breitschmid: «Länderbericht Schweiz», in: Grenzenloses Erbrecht, Grenzen des Erbrechts, hrsg. von der Europäischen Anwaltsvereinigung e. V. (DACH), Köln 2004, S. 1–165.

Erblasser übermässig



Peter Breitschmid, 52, Professor für Privatrecht an der Universität Zürich

„Die Konfliktvermeidung spielt eine wichtige Rolle. Das Erbrecht vermittelt finanzielle Mittel unter Generationen. Das gewährleistet Stabilität.“

plädoyer: Müssten sich die potenziellen Erben nicht viel mehr um ihre Eltern bemühen, wenn das Erbe nicht automatisch von Gesetzes wegen anfallen würde?

Breitschmid: Bemühen ist schön, aber bitte keine gerichtliche Beziehungsqualitätskontrolle via «Ausbau» der Enterbung mit «Aufwertung» des andernorts gestorbenen Verschuldensprinzips. Würde das Pflichtteilsrecht abgeschafft, müssten zumindest Korrekturmechanismen greifen.

plädoyer: Die Schweiz engt laut dem Zürcher Kommentator Arnold Escher von allen Kulturstaaten die Testierfreiheit am stärksten ein. Es gibt auch Staaten ohne Pflichtteilsrecht.

Künzle: Ja, der angelsächsische Raum kennt keines. Das heisst aber nicht, dass die Familie nicht geschützt wird. Allerdings wird sie nicht mittels Bruchteilen und einer bestimmten Quote geschützt. Man stützt sich dort stärker auf die finanziellen Bedürfnisse der Erben, ähnlich wie bei uns bei der Alimentenregelung in Scheidungsverfahren. Dieser Schutz geht aber nicht so weit wie der unsrige beim Pflichtteilsrecht: Miteinbezogen werden die Wohnung, der Hausrat, in den USA sogar das Auto, und eine gewisse Ren-

te. Doch solche Bedürfnisse auszurechnen würde die Komplexität des Erbrechts so stark erhöhen, dass das nicht die Lösung sein kann.

plädoyer: Herr Künzle, Sie haben die heutige Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts öfters kritisiert. Was stört Sie daran, dass der Staat für die Nachkommen sorgt?

Künzle: Ich kann das am besten mit einem extremen Beispiel erklären. Stellen Sie sich den Modellfall eines Erblassers mit nur einem Kind vor, der eine Milliarde Franken zur Verfügung hat. Das Pflichtteilsrecht gebietet es ihm nun, dem Erbfolger 750 Millionen Franken zu überlassen. Was aber ist der Hintergrund des Pflichtteils? Dahinter steckt doch der Gedanke der Fürsorge für die Familie. Diese Pflicht sollte aber meines Erachtens ab einem bestimmten Betrag aufhören. Wo es nicht mehr um Fürsorge geht, hindert das Pflichtteilsrecht den Erblasser übermässig in seiner Verfügungsfreiheit. In vielen Fällen hat er das Vermögen sogar selber erarbeitet, indem er ein Unternehmen aufbaute. Und darüber kann er nicht einmal zu Lebzeiten frei verfügen, weil er befürchten muss, dass nach seinem Tod der pflichtteilsgeschützte Erbe hingeht und die Stiftung, die errichtet wurde oder sonstige Schenkungen

anfällt. Vor allem in zwei Fällen ist das Pflichtteilsrecht sehr hinderlich: Zum einen bei Unternehmungen, die man an die nächste Generation weitergeben will. Zum anderen bei grösseren Geldbeträgen, die man gemeinnützig einsetzen will.

plädoyer: Wollen Sie den Pflichtteil betragsmässig oder quotenmässig einschränken, oder wollen Sie die Liste der Empfänger kürzen?

Künzle: Das Einfachste wäre beispielsweise eine Höchstgrenze des Pflichtteils bei einer Million Franken pro erbberechtigte Person. Über den darüberliegenden Betrag müsste der Erblasser frei verfügen können. Eine weitere Möglichkeit sähe ich darin, dass man die Quote der Nachkommen von heute drei Vierteln auf die Hälfte herunterholt. In Deutschland ist der Pflichtteil schon heute auf die Hälfte beschränkt. Die radikalste Lösung wäre die Abschaffung des Pflichtteils. Das fordert aber niemand ernsthaft. Weil die Werte überwiegen, die für die Beibehaltung sprechen – familiäre Fürsorgepflicht, Stabilität, Konfliktvermeidung.

plädoyer: Die Familie könnte man auch mit freiwilligen Versicherungen unterstützen, wenn dies neben den obligatorischen Versicherungen noch

nötig wäre. Dafür braucht es das Pflichtteilsrecht nicht.

Künzle: Ja, früher waren Leute bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Unfall aufs Erbe angewiesen. Heute decken wir dies via Sozial- und Privatversicherungen ab. Das heisst, es gibt nur noch selten Leute in einer

„Pflichtteile sollte man reduzieren und flexibler gestalten“

Situation, für die das Erbe die letzte Hoffnung ist. Zudem treffen Erbschaften nicht mehr im Alter von 40 Jahren ein, sondern vielleicht mit 60 oder noch später. Deshalb ist die Rolle des Erbes heute eine ganz andere als im Jahr 1907, als das Parlament die heutigen Erbrechtsregeln in Blei gegossen hat.

plädoyer: Müsste der Gesetzgeber also nach hundert Jahren in Sachen Pflichtteilsrecht nicht einmal über die Bücher?

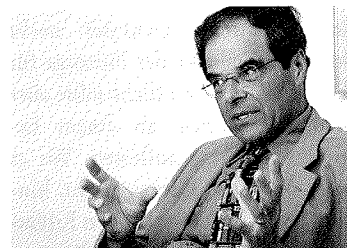
Künzle: Da muss man realistisch sein, das Thema Pflichtteilsrecht ist zu wenig attraktiv, als dass der Gesetzgeber es separat behandeln würde. Und nahezu jeder Parlamentarier kann wohl einmal davon profitieren.

plädoyer: Also doch mit den Pflichtteilen weiterfahren?

Künzle: Ja, aber man sollte sie reduzieren und auch flexibler gestalten. In Spanien ist es mit der so genannten «Mejora» möglich, mindestens die Verteilung unter den Erben zu verändern. Wobei der Teil, den man seinen nahen Verwandten zukommen lassen muss, insgesamt beibehalten werden muss. Das ist eine gute Lösung, wenn es darum geht, ein Unternehmen einem Kind zukommen zu lassen, weil ein grösserer Wertanteil erforderlich ist, damit es am Unternehmen die Mehrheit behält.

plädoyer: Das gesetzliche Gebot, Pflichtteilsberechtigte auszubezahlen, kann vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aber sehr problematisch sein.

Breitschmid: Es war natürlich provokativ, dass Herr Künzle mit dem Beispiel des Milliardärs eingestiegen ist. Volkswirtschaftlich müsste der Trend dahin gehen, dass man Mittel dorthin transferiert, wo sie sinnvoll eingesetzt werden, nämlich zum Unternehmen. Da stellt sich dann auch die Frage nach der Ausgestaltung des Erbschaftssteuerrechts. Klar ist es völliger Unsinn, dass der Milliarden-Erbe 750 Millionen Franken erhält. Mit einem solchen Betrag kann der Lebensgenuss nicht mehr gesteigert werden, weshalb ein degressives Pflichtteilsrecht ernsthaft zu prüfen ist. Eine andere Möglichkeit wäre die Einführung der Mejora, wie sie übrigens bereits Eugen Huber geprüft hatte, wie es Paul Eitel an seiner



Antrittsvorlesung zu «KMU und Pflichtteilsrecht» in Luzern unlängst nachwies. Somit sind wir also schon vier Befürworter einer Pflichtteilsrecht-Korrektur, weshalb vielleicht nicht jede Hoffnung auf eine Revision vergeblich ist. Ich bin auch der Meinung, dass man über das, was

man aus eigenen Kräften erarbeitet hat, verfügen können soll. Aber gilt das auch, wenn man sein Unternehmen ererbt hat? Oder für Angestellte mit ererbtem Polster, die den unverbrauchten Teil ihrer geschenkten Gratis-Sicherheit in gewissem Rahmen den Nachkommen weitergeben sollen? Ich frage mich, ob es richtig ist, den Pflichtteil abzuschaffen, damit nachher zum Beispiel alles an eine zufällige allerletzte Lebensbekanntschaft abfliesst. Das Pflichtteilsrecht ist kein fossiles, sondern ein zu gestaltendes Institut: Über eine Reduktion der Pflichtteilsquote oder KMU-Lösungen irgendwo zwischen bauerlichem und «zivilem» Erbrecht kann man durchaus diskutieren.

Künzle: Die Herkunft der Gelder ist tatsächlich sehr unterschiedlich. Das Problem: Wir müssen für sehr unterschiedliche Verhältnisse dieselben Regeln anwenden. Das kann nicht funktionieren. Auch das Zusammenspiel von Güter- und Erbrecht ist eine bis heute ungelöste Frage. Denn die Problematik liegt oft nicht im Erb-, sondern im Güterrecht. Ein weiteres Thema sind die Pensionskassenguthaben, die noch nicht in den Pflichtteil einbezogen werden. Will man das Erbrecht modernisieren, müsste man Ansprüche aus beruflicher Vorsorge, Lebensversicherungen und aus Güterrecht in die Erbmasse integrieren. Der Pflichtteil würde dann vom gesamten Vermögen her berechnet.

plädoyer: Damit würden Hintertüren, die heute eine Umgehung des Pflichtteilsrechts ermöglichen, geschlossen. Die Erblasser wären so eines weiteren Stücks ihrer Testierfreiheit beraubt.

Künzle: Ich bevorzuge ein solches System mit entsprechend reduzierten Pflichtteilen. Klar versuchen wir Vermögensberater in bestimmten Fällen die Erbmasse unserer Klienten mit allen Mitteln einzuschrän-

ken. Man verselbstständigt das Vermögen und schiebt es so am Nachlass vorbei. Ein anderes Problem ist, dass wir bei Verfügungen unter Lebenden nie wissen, wie hoch der Pflichtteil im Zeitpunkt des Todes sein wird. Denn während die eine Tochter aus den ihr zu Lebzeiten übergebenen 100 000 Franken ein ganzes Unternehmen aufbaut, hat der Sohn zum Zeitpunkt des Todes des Vaters vielleicht alles verprasst. Und die Tochter muss dann womöglich das Erarbeitete infolge einer Ausgleichung noch teilen. Man sieht: Die Planbarkeit bei grösseren Nachlässen ist mit dem Pflichtteilsrecht deutlich erschwert. Man müsste die Pflichtteile derart einschränken, dass sie so klein und so unbedeutend sind, dass sie zwar die Fürsorgepflicht noch erfüllen, aber kein ständiges Hindernis mehr darstellen.

plädoyer: Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten beruht auf einem historischen Familienbild.

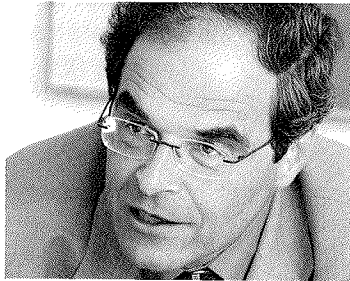
Künzle: Im Partnerschaftsgesetz ist vorgesehen, dass der Lebenspartner neu zu den Pflichtteilsberechtigten zählt. Bisher schränkten wir den Kreis der Berechtigten immer mehr

„Die besser gestellte Kundschaft kann sich Berater leisten“

ein. Vor einigen Jahren wurde der Pflichtteil für Geschwister gestrichen. Und es wäre an der Zeit, auch den der Eltern zu streichen, wie es in anderen Ländern schon lange der Fall ist. Pflichtteilsberechtigigt sollten meines Erachtens nur noch Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder sein.

plädoyer: Ist die Schweiz mit ihrem Pflichtteilsrecht im internationalen Vergleich konkurrenzfähig?

Künzle: Es gibt viele Leute mit Wohnsitz in mehreren Ländern. Im Erbfall müssen die verschiedenen Erbrechte berücksichtigt werden. Die Gretchenfrage lautet immer: Was ist nun der Pflichtteil? Spielt über den gesamten Nachlass das schweizerische Recht? Oder kommt



RUEDI STAUB

dasjenige aus Florida zum Zug – für die dortige Villa am Meer? Sogar der deutsche Bundesgerichtshof hat im Juni 2004 entschieden, dass er für die Berechnung des Pflichtteils das gesamte Weltvermögen berücksichtigt. Doch wenn in jedem Land andere Pflichtteilsregelungen gelten, ergeben sich gezwungenermassen Koordinationsprobleme. Eine Harmonisierung wäre deshalb zu begrüssen.

plädoyer: Ein Erblasser kann also heute seinen letzten Wohnsitz nach dem ihm genehmen Pflichtteilsrecht richten?

Breitschmid: Am besten ist es, wenn er auf die Yacht geht. So hat er auch keinen Steuerwohnsitz mehr.

Künzle: Es ist international gesehen möglich, keinen Wohnsitz zu haben, was viele Leute nicht wissen. Und zwar nicht nur steuer-, sondern auch zivilrechtlich.

plädoyer: Verliert die Schweiz mit ihrem Verbot von Familienstiftungen nicht auch viele Kunden an Liechtenstein?

Künzle: Ja, klar. Was muss ich den Kunden wegen des Verbots der Familienstiftung raten? Gehen sie nach Liechtenstein. Und bezüglich Pflichtteilsrecht: Platzieren Sie ihr Geld so, dass es am Nachlass vorbeiläuft.

Das ist einfach unbefriedigend. Die etwas besser gestellte Kundschaft kann es sich leisten, Berater zu holen. Aber der Durchschnittsschweizer bleibt hängen. Gerade ein Kleinunternehmer, der es langsam mal zu ein bisschen was gebracht hat, denkt vielleicht nicht auch noch daran, seine Erbschaftsplanung an die Hand zu nehmen.

plädoyer: Die heutige Situation bringt willkommene Arbeit für Berater und Versicherer.

Künzle: Ja und nein. Die Beratungsindustrie neigt natürlich dazu, die Situation auszureizen. Der Pflichtteil und die nicht existierende Familienstiftung stehen quer in der Landschaft. Das fordert Planungsexzesse der Berater geradezu heraus. Diesem Spiel müsste man die Brisanz nehmen, indem man die Pflichtteile zurückfährt. Damit wäre der Reiz, sie zu umgehen, nicht mehr so gross.

Breitschmid: In Sachen Familienstiftung pflichte ich Ihnen bei. Es ist abstrus, dass ich mein Geld einem beliebigen Dritten stiften darf. Aber meinen pflichtteilsgeschützten Erben darf ich meine verfügbare Quote via Familienstiftung nicht vermachen. Hier spielt die Angst des Staates vor dynastischen Konstrukten. Wenn man solche Familienstiftungen kontrollieren will, muss man sie beaufsichtigen, aber sicherlich nicht das Institut als solches verbieten.

Gesprächsleitung: René Schuhmacher,
Daniela Schwegler